



Niederschrift

über die 32. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 26. November 2019

Sitzungslokal: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Fonger, Wolfgang
4. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
5. Ausschussmitglied Korth, Helga
6. Ausschussmitglied Lachmann, Jörg
7. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
8. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
9. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
10. Ausschussmitglied Rütten, Thomas
11. Ausschussmitglied Schmitz, Manfred
12. Ausschussmitglied Schouren, Marion
13. Ausschussmitglied Soltysiak, Horst
14. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
15. Ausschussmitglied Tekolf, Michael
16. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
Hat an der Beratung und Beschlussfassung
zu TOP 8 nicht mitgewirkt.
17. stellvertr. Ausschussmitglied Seeboth,
Ulrich
Hat an der Beratung und Beschlussfassung
zu TOP 8 nicht mitgewirkt.
18. stellvertr. Ausschussmitglied Siegers,
Beate

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Frau Schrievers
4. Herr Kriegers
5. Frau Baier
6. Frau Coenen zu Punkt 1 der Tagesordnung
7. Gleichstellungsbeauftragte Frau Jung zu Punkt 1 der Tagesordnung

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
2. Ausschussmitglied Goertz, Marco

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|----------------|
| 1) Gleichstellungsplan 2020 – 2025 | 1365-2014/2020 |
| 2) Steuerhebesätze im Haushaltsjahr 2020 | 1354-2014/2020 |
| 3) Straßenreinigungsgebühren im Jahr 2020 | 1353-2014/2020 |
| 4) Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 1362-2014/2020 |
| 5) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 1361-2014/2020 |
| 6) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebühren-sätze für die Gewässerunterhaltung | 1356-2014/2020 |
| 7) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen | 1363-2014/2020 |
| 8) Nachfolgekonzept für mögliche Nutzungen der Immobilie Am Kamp 23 | 1366-2014/2020 |
| 9) Euregionales Projekt "Speeddating für Vereine" | 1364-2014/2020 |
| 10) Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 9 Abs. 2 KomHVO NRW | 1355-2014/2020 |
| 11) Vorläufergruppe zur Kinderbetreuung | 1371-2014/2020 |
| 12) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) | 1367-2014/2020 |
| 13) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | 1369-2014/2020 |
| 14) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 19. November 2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

1) Gleichstellungsplan 2020 – 2025

1365-2014/2020

Das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG) verpflichtet jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten, jeweils für den Zeitraum von drei bis fünf Jahren einen Gleichstellungsplan aufzustellen und fortzuschreiben. Gegenstand des Gleichstellungsplanes sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen.

In den letzten Jahren wurden in der Gemeindeverwaltung bereits viele Schritte zur Verwirklichung der Chancengleichheit unternommen. Aus der Analyse der Beschäftigtenstruktur geht hervor, dass die Gemeinde Niederkrüchten dem Ziel einer paritätischen Besetzung in vielen Funktionen und Einkommensbereichen bereits sehr nahe gekommen ist.

Der Gleichstellungsplan wird daher wie in § 5 Abs. 10 LGG beschrieben als ein wesentliches Steuerungsinstrument der Personalplanung, insbesondere der Personalentwicklung, angesehen.

Die Gemeindeverwaltung wird zukünftig vom demografischen Wandel und damit einhergehend auch vom Fachkräftemangel betroffen sein. So wird sich die Suche nach gut ausgebildetem Personal zunehmend schwieriger gestalten. Es ist daher wichtig, die vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu halten, indem Strategien, Angebote und Konzepte entwickelt werden, die sich der individuellen Lebenssituation anpassen.

Bei der Aufstellung des Gleichstellungsplanes haben sich die Personalverantwortlichen im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten und dem Personalrat darauf verständigt, von den Auflistungen der in den einschlägigen Gesetzen sowie Vorschriften erwähnten Maßnahmen abzusehen.

Die Verwaltung hat den Entwurf eines Gleichstellungsplanes für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025 erstellt. Mit In-Kraft-Treten sind Maßnahmen zu beruflichen Entwicklungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Schaffung von flexibleren Arbeits(zeit)-modellen nunmehr verbindlich festgelegt worden.

Jedes Ausschussmitglied hat eine Ausfertigung des Entwurfs des Gleichstellungsplanes 2020 – 2025 erhalten.

Frau Coenen und Frau Jung erläutern den Entwurf des Gleichstellungsplans 2020 – 2025.

Die Ausschussmitglieder Szallies, Wahlenberg und Coenen sprechen sich für den Beschlussvorschlag aus.

Sodann beantworten Bürgermeister Wassong und Herr Schippers Fragen der Ausschussmitglieder Coenen und Wahlenberg zu den Themen Personalentwicklungskonzept und Prinzip der Bestenauslese.

Abschließend fasst der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gleichstellungsplan für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025 wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs des Gleichstellungsplans 2020-2025 ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

2) Steuerhebesätze im Haushaltsjahr 2020

1354-2014/2020

Die bereits durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 11.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 beinhaltet in § 6 auch die Festsetzung der Steuerhebesätze. Nach den bisher vorliegenden Informationen zu den größten und wichtigsten Ertrags- und Aufwandspositionen kann trotz einiger Änderungen und Verschiebungen derzeit davon ausgegangen werden, dass auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung verzichtet werden kann. So ist nach der aktuellen Steuerschätzung beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie nach der Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 bei den Schlüsselzuweisungen von Ertragseinbußen auszugehen, die jedoch durch erwartete Mehrerträge bei der Aufwands- und Unterhaltungspauschale und bei der Gewerbesteuer sowie durch eine zeitliche Verschiebung der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsfördergesetz kompensiert werden können.

Gleichzeitig ist nach derzeitigem Stand damit zu rechnen, dass der Hebesatz zur allgemeinen Kreisumlage mit 35,7 % unverändert gegenüber 2019 bleibt und sich dadurch gegenüber dem Haushaltsansatz 2020 ein Ersparnis von rd. 400 T€ ergeben wird. Dieser positive Aspekt bei der allgemeinen Kreisumlage wird allerdings nach derzeitigem Ermittlungsstand durch die abermalige Erhöhung des Hebesatzes zur "Mehrbelastung für das Jugendamt" (+1,8 %-Punkte) vollständig aufgezehrt.

Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020 sieht im Einzelnen die gleichen fiktiven Hebesätze wie in 2019 vor. Da bereits eine satzungsrechtliche Regelung besteht, ist kein erneuter Beschluss für die Beibehaltung der Steuerhebesätze erforderlich.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Informationen zu den Steuerhebesätzen mit der kurzen Prognose für das Haushaltsjahr 2020 zustimmend zur Kenntnis.

3) Straßenreinigungsgebühren im Jahr 2020

1353-2014/2020

Für die Straßenreinigungsgebühren 2020 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Die Kehrichtmenge im Jahr 2018 hat rund 193 t betragen und liegt damit unter der kalkulierten Menge für 2019. Die Hochrechnung für 2019 ergibt eine Kehrichtmenge von rund 211 t. Für die Kalkulation 2020 werden daher 211 t angesetzt (Vorjahr 222 t). Die Kosten der Verwertung wurden entsprechend berechnet. Die Verwaltungskosten ändern sich nur geringfügig. Die berechnete Gebühr für das Jahr 2020 beträgt 0,77 € je lfdm. (Vorjahr 0,77 €).

Aufgrund der letzten Berechnungen der Über- und Unterdeckungen besteht insgesamt noch eine Rücklage von 1.108,03 €. Entsprechend den Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Da die Gebühr ohne Einsatz aus der Rücklage gehalten werden kann, soll die o.a. Überdeckung in den kommenden Jahren zum Ausgleich von Kostensteigerungen oder Unterdeckungen verwandt werden.

Ausschussmitglied Wahlenberg erklärt, dass die CDU-Ratsfraktion allen Gebührenanpassungen grundsätzlich zustimme.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Beibehaltung des bisherigen Gebührensatzes der Straßenreinigungsgebühren entsprechend der vorliegenden Gebührenkalkulation wird zugestimmt.

4) Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 1362-2014/2020

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2020 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen. Die kalkulatorische Abschreibung für Abnutzung (AfA nach der Abschreibung aufgrund des Wiederbeschaffungszeitwertes) konnte bei der Kalkulation 2019 nur als hochgerechneter Gesamtbetrag angegeben werden. Inzwischen liegen die durch das KRZN ermittelten Kosten der AfA nach dem Wiederbeschaffungswert nach Anlagenklassen vor. Diese können nunmehr im Einzelnen der Kalkulation entnommen werden. Die Kosten sind hiernach und unter Einbeziehung neuer Anlagen um rund 88.500,00 € höher als im Vorjahr. Die Kosten der Verzinsung sind weiter gesunken.

Für die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung wurden generell die angesetzten Kosten des Doppelhaushaltes für das Jahr 2020 berücksichtigt. Aufgrund der enorm gestiegenen Kosten für Bauleistungen sind die Instandhaltungskosten um 92.000,00 € erhöht worden. Insgesamt steigen die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung um rund 65.000,00 €.

Die Personalaufwendungen im Bereich der Beschäftigten der Gruppenkläranlage haben sich aufgrund der Tarifierhöhungen gegenüber dem Jahr 2019 um rund 7.200,00 € erhöht. Eine Kostenerhöhung ist auch im Bereich der Beschäftigten mit einem Büroarbeitsplatz zu verzeichnen; dies wirkt sich auch auf den sächlichen Verwaltungskosten im Rathaus aus.

Für das Jahr 2020 wurden keine Kosten des Bauhofes mehr für die Abnahme und Verplombung von Zwischenzählern angesetzt. Aufgrund der enorm gestiegenen Zahl der Zwischenzähler, derzeit rund 900 Stück (hiervon wurden in den letzten beiden Jahren insgesamt etwa 450 neue Zähler angemeldet) kann eine Abnahme und Verplombung bei Neu- und Folgeeinbau durch die Mitarbeiter nicht mehr geleistet werden. Nach der

Satzung haben die Gebührenpflichtigen den Nachweis durch einen geeichten und verplombten Wasserzähler auf eigene Kosten zu erbringen. Daher soll das Nachweisverfahren insoweit geändert werden, dass bei Einbau der Eigentümer (bzw. der Installateur) den Zähler selbst verplombt und entsprechende Fotos an die Gemeinde per E-Mail sendet, auf der die Details des Zählers, die Verplombung und die Umgebung des Einbauortes zu erkennen sind.

Insgesamt erhöhen sich die Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gegenüber dem Vorjahr um rund 136.700,00 €.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2018 umgelegt. Die Mengen sind gegenüber dem Vorjahr erheblich gestiegen. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund der angeschlossenen Neubauten erhöht.

Im vergangenen Jahr wurden die Überdeckungen aus Vorjahren bis auf einen Betrag von rund 10.700,00 € aufgelöst, um einen Teil der Erhöhung aufgrund der Umstellung der Abschreibung aufzufangen. Die Nachkalkulation 2018 hat hauptsächlich aufgrund erhöhter Unterhaltungsaufwendungen eine Unterdeckung von rund 116.800,00 € ergeben. Da aufgrund der extrem gestiegenen Baukosten für 2019 wiederum eine Unterdeckung zu erwarten ist, soll der gerundete Betrag von 116.000,00 € bei der Kalkulation 2020 ausgeglichen werden. Nach Einsatz des Anteiles aus der Unterdeckung beträgt der berechnete Gebührensatz für das Schmutzwasser 3,46 € je m³ und für das Niederschlagswasser 1,19 € je m².

Entsprechend dem Ratsbeschluss vom 25.09.2018 sollen die Gebührenpflichtigen nicht sofort mit der gesamten Erhöhung durch die Umstellung der Abschreibungsbasis belastet werden. Vielmehr sollen die Gebührensätze stufenweise bis zum Jahr 2025 erhöht werden und zwar durch eine Beschränkung der Erhöhung, die sich aufgrund der Umstellung auf den Wiederbeschaffungszeitwert ergibt, von rund 3 % je Jahr.

Zur Ermittlung der hiernach festzusetzenden Gebührensätze wurde neben der Kalkulation mit der AfA nach dem Wiederbeschaffungszeitwert die Kalkulation mit der AfA nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert durchgeführt. Hiernach würde sich ein Gebührensatz von 2,84 €/m³ für Schmutzwasser und von 0,98 €/m² für Niederschlags-

wasser ergeben. Unter Berücksichtigung einer Erhöhung um 3 % betragen die festzusetzenden Gebührensätze somit 2,93 €/m³ (Vorjahr 2,83 €/m³) bei der Schmutzwassergebühr und 1,01 €/m² (Vorjahr 0,93 €/m²) bei der Niederschlagswassergebühr.

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Bei den Kleinkläranlagen ist bei der Ermittlung der Abfuhrmengen zu berücksichtigen, dass hier nur eine 2-jährige Abfuhr vorgeschrieben ist und auch überwiegend bei den einzelnen Anlagen so erfolgt.

Bereits im Jahr 2018 sind die Unternehmerpreise für die Abfuhr deutlich gestiegen. Bislang konnten die Gebührensätze durch den Einsatz von Überdeckungen, die sich aus dem Bereich „Kanal“ ergeben haben, jahrelang gehalten, bzw. im Vorjahr erstmalig moderat erhöht werden. Bereits im Vorjahr wurde ausgeführt, dass in jedem Fall noch die verbleibende Überdeckung aus dem Jahr 2017 in Höhe von rd. 10.700,00 € dazu verwandt werden soll, um die Gebühren für den „Kanal auf Rädern“ stufenweise moderat zu erhöhen. Die Überdeckung ist spätestens bis zur Kalkulation 2021 aufzulösen. Somit kann eine Milderung der Erhöhung der Gebührensätze noch in diesem und im kommenden Jahr erreicht werden.

Nach den ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich ohne einen Einsatz aus Überdeckungen für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen eine Gebühr in Höhe von 24,96 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 26,72 €/m³). Es soll für 2020 ein Betrag von insgesamt 406,00 € eingesetzt werden (Rücklageneinsatz Vorjahr 861,00 €); damit beträgt die Gebühr 22,50 € je m³ (Vorjahr 20,00 €/m³).

Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz ohne Einsatz aus Überdeckungen 20,03 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 20,29 €/m³). Auch hier soll durch den Einsatz eines Anteils aus der Rücklage in Höhe von 4.550,00 € (Vorjahr 6.860,00 €) die Erhöhung verringert werden. Die Gebühr für 2020 beträgt danach 17,00 € je m³ (Vorjahr 15,40 €/m³).

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst mit 17 Stimmen und 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

- Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt. Die Festsetzung bei den Kanalbenutzungsgebühren erfolgt jedoch nicht mit den berechneten Beträgen, sondern mit 2,93 € je m³ bei den Schmutzwassergebühren und mit 1,01 € je m² bei den Niederschlagswassergebühren. Die Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden entsprechend der jedem Ausschussmitglied vorliegenden Gebührenkalkulation festgesetzt.
- Die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

5) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 1361-2014/2020

Für die Abfallentsorgungsgebühren 2020 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Systemen sind im Folgenden dargestellt:

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)

Die Fa. Gehrke hat einen Antrag auf Preisanpassung ab dem 01.01.2020 gestellt. Nach Prüfung sind die Einheitspreise entsprechend den Vertragsregelungen um 3,1 % zu erhöhen. Dies ist die erste Entgelterhöhung seit dem Jahr 2015 (Vertragsbeginn).

Die Anzahl der Behälter ist sowohl bei den Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2019 weiterhin gestiegen; was außerdem zu höheren Unternehmerkosten führt. Im Bereich Sperrgut / Altholzabfuhr sind aufgrund der Hochrechnung die Abfuhrmengen im Vergleich zum Vorjahr geringer anzusetzen, so dass hier die Kosten trotz der Entgeltsteigerung in etwa gleich bleiben. Bei den Elektro-Altgeräten ist eine weitere Mengensteigerung zu verzeichnen, insofern war hier ein niedrigerer Staffelpreis anzusetzen. Insgesamt steigen die Unternehmerkosten um rund 13.100,00 €

Im Jahr 2020 werden sich die Entsorgungsgebühren nach Rücksprache mit dem Kreis Viersen gegenüber dem Jahr 2019 nicht ändern. Die Entsorgungskosten wurden mit den ermittelten Mengen berechnet, hier ergibt sich aufgrund der Mehrmengen beim

Hausmüll eine Erhöhung; im Bereich der kompostierbaren Abfälle sinken die Mengen, somit waren hier geringere Kosten anzusetzen. Somit steigen die Entsorgungskosten insgesamt um etwa 700,00 €. Im Bereich der Aufwendungen des Bauhofes sinken die Kosten für die Beseitigung von wilden Müllablagerungen geringfügig. Die Leerung der Abfallbehälter wird seit April 2019 nicht mehr durch den Bauhof vorgenommen. Hier erfolgte die Auftragsvergabe an die Fa. Lankes Entsorgung. Die Aufwendungen sind hier um rund 4.670,00 € höher als im Vorjahr für den Bauhof kalkuliert. Bei der Nachkalkulation 2018 waren jedoch die tatsächlich angefallenen Kosten beim Bauhof um etwa 2.150,00 € höher, als die für die Fa. Lankes ermittelten Kosten. Die Aufwendungen sowie die Erträge im Bereich der Altkleider/Altschuhe waren aufgrund der Preise der Neuausschreibung des Kreise Viersen anzusetzen. Hier war insgesamt festzustellen, dass die Erträge geringer sind als die Aufwendungen. In diesen Fällen hat die Gemeinde entsprechend der Vereinbarung mit dem Kreis Viersen weder Kosten zu tragen, noch erhält sie Gutschriften. Somit wurden sowohl bei Aufwendungen als auch bei den Erträgen jeweils 0,00 € angesetzt. Die Gesamtausgaben im System Graue Tonne sind um rund 4.900,00 € gegenüber dem Vorjahr gesunken. Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in Höhe des oberen Euwid – Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Der Festpreis beträgt in 2020 nach Auskunft des Kreises Viersen nochmals 55,00 €/t. Der obere Euwid-Wert ist gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Marktlage weiterhin gesunken. Es wird für 2020 aufgrund der aktuellen Marktlage von rund 10,00 €/t ausgegangen. Somit konnte als Erstattungspreis nur noch ein Betrag von insgesamt 65,00 €/t (Vorjahr 75,00 €/t) angesetzt werden. Hieraus ergibt sich eine geringere Erstattung gegenüber dem Ansatz des Vorjahres von rund 10.000,00 €. Wie oben ausgeführt, wird die Gemeinde im kommenden Jahr keine Gutschriften aus dem Verkauf der Altkleider und Altschuhe erhalten. Insofern sind hier die Erlöse mit 0,00 € anzusetzen. Insgesamt sind die Erträge aus den Verkaufserlösen um 41.400,00 € vermindert.

Die Einwohnergleichwerte sind im Verhältnis zum Vorjahr weiter gestiegen.

Die Gesamtaufwendungen (Ausgaben abzüglich Erlöse, ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes) sind um 35.890,05 € höher als im Vorjahr. Ohne den Einsatz von Überdeckungen aus Vorjahren ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 78,66 € (Vorjahr 76,92 €). Nach den Vorschriften des KAG NRW sind Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung auszugleichen. Derzeit betragen die noch auszugleichenden Überdeckungen rund 83.000,00 €. Für die Kalkulation 2020 sollen im System

Graue Tonne 61.000,00 € eingesetzt werden. Der Restbetrag wird voraussichtlich insgesamt zum Ausgleich der nicht realisierbaren Papier- und Altkleidererstattungen im Jahr 2019 benötigt. Nach Einsatz aus der Rücklage ergibt sich ein Gebührensatz von 75,00 € je Einwohnergleichwert (Vorjahr 73,00 €).

Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenanteile ermittelt. Der Gebührenabschlag bleibt hiernach mit 25,00 € bestehen. Dies entspricht einem Abschlag von 29,8 %. Ein Gebührenabschlag von rund 30% wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack würde rechnerisch 3,20 € betragen. Aufgrund möglicher Änderungen der Entsorgungsgebühren ab 2021 sowie im Hinblick auf eine Kontinuität für die Verkaufsstellen soll der bisherige Gebührensatz von 3,50 € für 2020 beibehalten werden. Die hieraus erzielten Mehreinnahmen wurden zur Reduzierung der Kosten im System Graue Tonne eingesetzt.

Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

In den Jahren 2018 und 2019 konnten die Blauen Tonnen als Zusatzbehälter kostenfrei angeboten werden. Aufgrund der gesunkenen Papiererstattung ist dies in 2020 nicht mehr möglich. Die Rücklage wurde dem System der Grauen Tonne, in dem jedem Haushalt eine blaue Tonne zur Verfügung gestellt wird, zugerechnet, da diese Entlastung allen Gebührenpflichtigen zu Gute kommt. Die berechneten Gebühren in Höhe von 8,00 € /Jahr (240 l), 10,50 €/Jahr (1100 l 4-wöchentlich) und 13,70 €/Jahr (1100 l 2-wöchentlich) sind jedoch moderat.

Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtige weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 l – Behälter und 240 l – Behälter zur Verfügung gestellt. Die Gebühren hierfür wurden für den 120 l – Behälter wie im Vorjahr mit 58,50 € und mit 89,20 € für den 240 l – Behälter (Gebühr Vorjahr 89,50 €) berechnet.

Frau Baier beantwortet eine Frage des Ausschussmitgliedes Mankau zum Eigenkompostierungsanteil.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

6) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebühren-sätze für die Gewässerunterhaltung 1356-2014/2020

Für die Gebühren der Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Schwalmverbandes 2020 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Bei den Kosten erhöht sich der Unterhaltsbeitrag an den Schwalmverband um rund 23.750,00 €; Kosten für den Gewässerausbau fallen in 2020 nicht an. Aufgrund des umfangreichen Änderungsdienstes waren die Stunden der Sachbearbeiterin hierfür zu erhöhen; insofern erhöht sich der Verwaltungsaufwand entsprechend. Der umzulegende Aufwand beträgt insgesamt 209.477,03 €.

Für die Kalkulation wurden die mit Stand vom 04. November 2019 festgestellten Flächen im Schwalmverbandsgebiet zu Grunde gelegt. Zu den erfassten versiegelten Flächen wurden geschätzt rund 34.000 m² für die restlichen, noch nicht in die Datenbank eingepflegten Flächen von Campingplätzen berücksichtigt.

Nach dem vorgeschriebenen Verteilungsschlüssel sind die Kosten wie folgt aufzuteilen:

1. für die versiegelten Flächen mit 90%, somit insgesamt 188.529,33 €
2. für die unversiegelten Flächen mit 10%, somit insgesamt 20.947,70 €.

Diese Kosten sind auf die Grundstücksflächen nach Quadratmetern zu verteilen. Als Verteilungsflächen werden für die versiegelten Flächen 4.105.019 m² und für die unversiegelten Flächen 42.931.157 m² zu Grunde gelegt.

Die Gebühren betragen hiernach

1. für die versiegelten Flächen 0,0459 € je m² (Vorjahr 0,0405 €)
2. für die unversiegelten Flächen 0,0005 € je m² (Vorjahr 0,0004 €).

Frau Baier beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder Szallies und Lachmann zur Gebührenermittlung.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst mit 17 Stimmen und 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

- 7) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen 1363-2014/2020

Für das Jahr 2020 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen. Die kalkulatorische Abschreibung für Abnutzung (AfA nach der Abschreibung aufgrund des Wiederbeschaffungszeitwertes) konnte bei der Kalkulation 2019 lediglich hochgerechnet werden. Inzwischen liegen die durch das KRZN ermittelten Kosten der AfA nach dem Wiederbeschaffungswert vor. Die Kosten sind nach dieser Ermittlung damit um rund 5.400,00 € höher als im Vorjahr angenommen. Dies beruht u.a. darauf, dass für die Berechnung beim Friedhof andere Indexwerte anzuwenden waren, als im Vorjahr angenommen. Weiterhin sind in diesen Kosten bereits geschätzte Abschreibungskosten für die künftige Urnenstelen-Anlage auf dem Friedhof Elmpt enthalten.

Für das Jahr 2020 wurden die Kosten für die laufenden Unterhaltungskosten im Vergleich zum Vorjahr um 2.000,00 € auf 3.000,00 € gesenkt. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass die bisher angesetzten Kosten für die rote Erde zur Wegeunterhaltung des Friedhofes Elmpt nicht mehr berücksichtigt worden sind, da die Wegeunterhaltung

künftig, wie auch auf den Friedhöfen Niederkrüchten und Oberkrüchten, nach Vergabe des Vertrages zur Pflege der Friedhöfe durch den Unternehmer vorgenommen wird. Die Bewirtschaftungskosten konnten um 1.000,00 € gesenkt werden, da in 2019 die Kosten der Abfallentsorgung geringer waren als hochgerechnet. Der erhöhte Ansatz für die Abschreibung geringfügiger Wirtschaftsgüter ist dadurch bedingt, dass festgestellt wurde, dass die Kosten für die Bronzetafeln für die pflegefreien Urnengräber in Baumnähe nicht investiv abzuschreiben sind, sondern in vollem Umfang im jeweiligen Jahr anfallen. Es wurden somit für 8 angenommene Fälle entsprechende Kosten eingestellt.

Es ist vorgesehen, noch bis zum Jahresende die europaweite Ausschreibung für die Verträge zur Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe bekannt zu machen. Da keine Schätzung der künftigen Kosten gemacht werden kann, werden nochmals die bisherigen Unternehmerkosten angesetzt. Diese wurden lediglich im Bereich des Friedhofes Elmpt um die geschätzten Kosten für die Pflege der künftigen Urnenstelen-Anlage erhöht. Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten erhöhen sich die Kosten im Vergleich zum Vorjahr. Im Vorjahr war der Personalaufwand für die hauptsächlich im Friedhofsbereich tätige Mitarbeiterin gesenkt worden, da diese aufgrund der personellen Situation im Ordnungsamt Vertretungstätigkeiten wahrnehmen musste und für den Friedhofsbereich nur die unbedingt anfallenden und nicht aufschiebbaren Aufgaben erledigen konnte. Nach der diesjährigen Umstrukturierung im Ordnungsamt nimmt die Mitarbeiterin nunmehr zu 95 % ihrer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden Tätigkeiten im Bereich Friedhof wahr. Durch diese Erhöhung wird es u.a. möglich, die erforderlichen Abstimmungen mit den Friedhofsgärtnern zu intensivieren, einen umfangreichen Service für die Bürger zu gewährleisten sowie durch die Pflege des vorhandenen Bearbeitungsprogrammes einen besseren Überblick über die Ausnutzung der Friedhöfe zu haben und damit eine wirtschaftliche Belegung der Grabflächen steuern zu können. Die Kosten erhöhen sich entsprechend. Der im vergangenen Jahr angesetzte, einmalig zu zahlende Betrag für die Fremdkosten der Ausschreibung der Verträge für die Friedhofsunterhaltung mit 15.000,00 € wurde für 2020 nicht mehr berücksichtigt.

Es entstehen Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von 191.702,34 € (Vorjahr 189.568,59 €). Die Kosten, abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 %, hier nach 172.532,11 €, sind auf die Anzahl der geschätzten Grabnutzungsrechte 2020 nach dem Äquivalenzprinzip zu verteilen.

Ab der Kalkulation für das Jahr 2019 wurde bei der Äquivalenzberechnung entsprechend der Rechtsprechung auch der Faktor „Wahl und Gestaltung“ berücksichtigt. Für

2020 waren erstmals Äquivalenzziffern für die neue Bestattungsform der Urnenkammern zu ermitteln. Weiterhin wurde die Äquivalenzziffer für den Investitionsaufwand für die pflegefreien Urnengräber in Baumnähe gesenkt, da wie oben bereits ausgeführt, die Kosten für die Namenstafeln nicht investiv abgeschrieben werden, sondern insgesamt als Aufwand angesetzt werden müssen. Dies hat zur Folge, dass die Kosten für die Tafeln als gesonderte Teilgebühr aus dem Gesamtaufwand herauszunehmen und der entsprechenden Bestattungsform zuzuordnen sind. Im Ergebnis entsprechen nach der Umstellung jedoch die Gebühren für die Gräber in Baumnähe denen nach der bisherigen Berechnung.

Für die Berechnung wurden die Gesamtfallzahlen des Vorjahres angesetzt. Hierbei wurden aufgrund der festgestellten Nachfrage in diesem Jahr die Fälle für die pflegefreien Urnengräber in Baumnähe, die seit 2018 angeboten werden, erhöht. Für die Urnenkammern wurde eine geschätzte Zahl von 5 Fällen angesetzt. Diese geänderten bzw. neu anzusetzenden Fallzahlen wurden zur Beibehaltung der Gesamtfälle entsprechend bei den Urnenwahlgräbern abgezogen. Nach Vorliegen weiterer Erkenntnisse über die Fallzahlen bei den neuen Bestattungsformen müssen diese voraussichtlich im nächsten Jahr nochmals an die Entwicklung angepasst werden.

Aus den Jahren 2017 und 2018 sind insgesamt noch Überdeckungen von rund 40.600,00 € auszugleichen. Überdeckungen müssen nach den Vorschriften des KAG NRW innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung ausgeglichen werden. Für die Kalkulation 2020 soll auf alle Gebührenarten ein Betrag von insgesamt 17.820,00 € eingesetzt werden. Mit dem Restbetrag können dann mögliche Kostensteigerungen nach der Neuausschreibung aufgefangen werden. Für die Grabnutzungsgebühr wird, wie im Vorjahr, ein Anteil von 7.700,00 € eingesetzt. Insgesamt werden somit Kosten in Höhe von 164.832,11 € verteilt (Vorjahr 162.911,73 €). Im Wesentlichen können die Grabnutzungsgebühren hiernach gehalten werden. Durch die Umverteilung nach Einführung der Gebühr für die Urnenkammern, erfolgt sogar überwiegend eine leichte Senkung der bisherigen Gebühr.

Grabart	Gebühr 2020	Gebühr bisher	Veränderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.381,00 €	1.362,00 €	1,4 %
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.629,00 €	1.636,00 €	-0,4 %
Pflegefreie Reihengrabstätte	1.877,00 €	1.910,00 €	-1,7 %
Wahlgrabstätte	2.013,00 €	2.056,00 €	-2,1 %
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.137,00 €	2.193,00 €	-2,6 %

Urnenwahlgrabstätte	1.567,00 €	1.567,00 €	0,0 %
Pflegefreie Urnengrabstätte	1.629,00 €	1.636,00 €	-0,4 %
Pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe	1.941,00 €	1.979,00 €	-1,9 %
Anonyme Urnengrabstätte	1.381,00 €	1.362,00 €	1,4 %
Urnenkammer	1.877,00 €		
Nacherwerb Wahlgrabstätte	67,00 €	69,00 €	
Nacherwerb Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	71,00 €	73,00 €	
Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte	63,00 €	63,00 €	
Nacherwerb bzw. Erwerb vor Eintritt des Todesfalles für Urnenkammern	75,00 €		

Bestattungsgebühren

Im Bereich der Bestattungsgebühren wurden ebenfalls die Gesamtzahlen beibehalten. Abschreibungen und Verzinsung sinken gegenüber dem Vorjahr geringfügig. Da nach der Neuausschreibung der Unternehmer den Sargversenkungswagen, Verbau etc. zu stellen hat, entfallen die bisher hierfür angesetzten Kosten für die Inspektionen. Die Personalkosten sind auch hier aus den oben beschriebenen Gründen gestiegen. Da bisher keine Kosten für die Bestattung in den Urnenkammern anzusetzen waren und die Ausschreibung der künftigen Verträge noch ansteht, wird zunächst davon ausgegangen, dass die Kosten hierfür aufgrund einer Mischkalkulation dieselbe Höhe haben werden, wie die übrigen Urnenbestattungen. Sollte sich nach der Ausschreibung etwas anderes ergeben, wird dies ab der Kalkulation 2021 berücksichtigt.

Es sind somit im Bereich der Bestattungen Kosten von insgesamt 26.942,95 € anzusetzen (Vorjahr 24.348,45 € - ohne Einsatz aus der Rücklage). In 2020 sollen der Rücklage 2.600,00 € entnommen werden. Hiernach ergeben sich umzulegende Kosten in Höhe von 24.342,95 €. Aufgrund des Wegfalls der bisher nur auf die Erdgräber verteilten Kosten, ändert sich die Verteilung der Kosten. Nach den o.a. umzulegenden Kosten steigt die Bestattungsgebühr für die Urnenbestattungen um 5,00 €, die Kosten für die Erdbestattungen sinken entsprechend.

Die Gebühren betragen somit:

Grabart	Gebühr 2020	Gebühr bisher
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	214,00 €	221,00 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	393,00 €	401,00 €
Wahlgrabstätte, Bestattung e. Kindes bis 5 Jahren	214,00 €	221,00 €

Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	385,00 €	392,00 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	459,00 €	466,00 €
Urnenbeisetzungen	151,00 €	146,00 €
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern	151,00 €	

Gebühren für die Nutzung des Trauerraumes

Für die Trauerräume erhöht sich die AfA aufgrund des nunmehr anzuwendenden Index um rund 850,00 €. Aufgrund der gestiegenen Kosten musste der Ansatz für die Unterhaltung und Bewirtschaftung um 100,00 € erhöht werden. Auch hier steigen entsprechend den o.a. Erläuterungen die Personal- und Verwaltungskosten. Die übrigen Kosten ändern sich nur unwesentlich. Für die Nutzung der Trauerräume wurde dieselbe Fallzahl angesetzt wie im Vorjahr. Insgesamt entstehen Kosten in Höhe von 14.640,71 € (Vorjahr 12.928,45 €). Hieraus ergibt sich eine Gebühr von 257,00 € (Vorjahr 227,00 €). Um die bisherige Gebühr von 198,00 € nochmals halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 3.350,00 € eingesetzt (Vorjahr 1.650,00 €).

Gebühren Zellen

Für die Zellen erhöht sich die AfA um rund 350,00 €. Im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Zellen mussten die Kosten um 600,00 € erhöht werden. Wie oben steigen die Personal- und Verwaltungskosten. Die übrigen Kosten ändern sich nur unwesentlich. Insgesamt entstehen Kosten von 8.973,70 € (Vorjahr 7.277,23 €). Es wird von derselben Fallzahl ausgegangen wie im Vorjahr. Ohne Einsatz aus der Rücklage würden die Gebühren 219,00 € (Vorjahr 178,00 €) für die Aufbahrungen und 102,00 € (Vorjahr 81,00 €) für die Urnenaufbewahrung betragen. Um die Gebühren des Vorjahres halten zu können, wird bei den gemeinsamen Kosten ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 4.170,00 € eingesetzt (Vorjahr 2.450,00 €). Hierdurch bleibt die Gebühr für die Aufbahrung in der Zelle mit 118,00 € und die Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne mit 51,00 € bestehen.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen ändern sich gegenüber den Gebühren des Vorjahres nicht.

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Erlaubnissen erhöhen sich von 26,50 € auf 27,00 €.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

8) Nachfolgekonzept für mögliche Nutzungen der Immobilie Am Kamp 1366-2014/2020
23

Der Rat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2018 (siehe Niederschrift der Ratssitzung vom 8. Mai 2018 zu Vorlagen-Nr. 884-2014/2020) beschlossen, die Verwaltungsstelle Niederkrüchten Am Kamp 23 zum 1. Juli 2018 zu schließen. Weiterhin sollte die Verwaltung ein Nachfolgekonzept für mögliche Nutzungen der Immobilie Am Kamp 23 einschließlich der Schaffung von Wohnraum erstellen.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 hatte der Heimat- und Kulturverein Niederkrüchten 1975 e. V. den Rat und die Verwaltung gebeten, ihn bei der Suche nach einem neuen Archiv- und Büroraum zu unterstützen. Eine Ablichtung des vorbezeichneten Schreibens hat jedes Ausschussmitglied erhalten.

Der zwischenzeitlich von der Verwaltung erstellte Entwurf eines Nachfolgekonzeptes sieht vor, die Aufteilung der Räumlichkeiten im Erdgeschoss zu belassen. Die Kreispolizeibehörde Viersen könnte dann die bisherigen Räume als Wach- und Vernehmungsräume weiterhin nutzen. Die übrigen beiden Räume könnten dem Heimat- und Kulturverein Niederkrüchten 1975 e. V. gegen Zahlung einer ortsüblichen Miete überlassen werden.

Im Obergeschoss sieht der Entwurf die Aufgabe des bisherigen Sitzungssaals vor und die Schaffung von 2 weiteren Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen. Die vorhandene Wohnung bleibt unverändert.

Ausschussmitglied Lasenga fragt nach dem Raumbedarf des Deutschen Jugendrotkreuzes und des Löschzugs Niederkrüchten der Freiwilligen Feuerwehr.

Bürgermeister Wassong sagt, für das Deutsche Jugendrotkreuz werde eine alternative Unterbringungsmöglichkeit in Niederkrüchten geprüft. Weiterhin berichtet Bürgermeister Wassong, dass am 28. November 2019 ein Gespräch mit der Wehrführung und Vertretern des Löschzugs Niederkrüchten zur Klärung des Raumbedarfs und der Raumalternativen für die Freiwillige Feuerwehr in dem Mehrzweckgebäude Am Kamp 23 stattfinden werde.

Die Ausschussmitglieder Lasenga und Mankau sprechen sich für eine Vertagung der Angelegenheit und die Erarbeitung eines geänderten Nutzungskonzeptes aus.

Nach weiterer Aussprache, an der sich Bürgermeister Wassong und Ausschussmitglied Gumbel beteiligen, beschließt der Haupt- und Finanzausschuss, die Entscheidung in dieser Angelegenheit bis zur nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu vertagen.

9) Euregionales Projekt "Speeddating für Vereine"

1364-2014/2020

Im Nachgang zu einer Informationsveranstaltung für Vereine aus den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal am 1. April 2019 zum Thema „Fördermöglichkeiten für Vereine“ in der Begegnungsstätte Niederkrüchten äußerte Frau Susanne Bielen, Vorstandsmitglied der DLRG Ortsgruppe Niederkrüchten e.V., gegenüber der Verwaltung den Wunsch, Kontakte zu anderen Vereinen im Westkreis sowie in den angrenzenden niederländischen Gemeinden zu knüpfen.

Diesem Anliegen könnte mit dem grenzüberschreitenden euregionalen Projekt „Speeddating für Vereine“ entsprochen werden. Dabei können an zwei Abenden (Frühjahr und Herbst 2020) Vereinsvertreter/-innen aus den Bereichen Brauchtum, Musik, Sport, Soziales und Tier/Zucht an einem Veranstaltungsort in Deutschland und in den Niederlanden zusammenkommen. Ziel der beiden Treffen ist das In-Kontakt-bringen (Matching) und die Initiierung gemeinsamer grenzüberschreitender Veranstaltungen und Projekte. Dadurch soll die Vielfalt europäischer Vereinskultur erlebbar und das ehrenamtliche Engagement über die Grenzen gefördert werden.

An diesem Projekt werden sich neben der Euregio Rhein-Maas-Nord auf niederländischer Seite die Gemeinden Beesel, Peel en Maas, Roerdalen und Roermond sowie auf deutscher Seite Brüggen und Schwalmthal beteiligen. Die Gemeinden Peel en Maas und Niederkrüchten könnten die Koordination und Abwicklung des Projektes übernehmen.

Bürgermeister Wassong erläutert detailliert anhand einer Power-Point-Präsentation, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist, das Projekt und sagt, das erste Treffen sei am 13. März 2020 in der Gemeinde Brüggen und das zweite Treffen sei am 27. September 2020 in der Gemeinde Peel en Maas (NL) vorgesehen.

Die Ausschusssmitglieder Wahlenberg, Mankau, Lasenga und Szallies sprechen sich für die Durchführung dieses Projekts aus und begründen dies.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Niederkrüchten beteiligt sich am euregionalen Projekt „Speeddating für Vereine“ und übernimmt mit einem anderen Projektteilnehmer die Koordination und Abwicklung des Projektes.

10) Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 9 Abs. 2 KomHVO NRW 1355-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Doppelhaushalt für die Jahre 2019 und 2020 beschlossen. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist im Haushaltsplan enthalten. Diese wird sowohl im Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan als auch in jedem produktorientierten Teilplan abgebildet.

Nach § 9 Abs. 2 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) ist im Falle einer Haushaltsplanung für 2 Jahre dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres eine Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die dem zweiten Haushaltsjahr folgenden 3 Jahre – also die Haushaltsjahre 2021 – 2023 - vorzulegen.

Einer Beschlussfassung hierzu bedarf es nicht, da mit der Fortschreibung der mittelfristigen Planung die Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 nicht verändert wird.

Die endgültigen Festsetzungen für die Jahre 2021 ff. bleiben somit den künftigen Haushaltsberatungen vorbehalten.

In die jedem Ausschussmitglied vorliegenden Übersichten der Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung 2021 - 2023 sind die aktuell zu erwartenden und nachfolgend aufgeführten wesentlichen Veränderungen eingeflossen.

- Aktualisierungen aus der letzten Prognoserechnung für das Haushaltsjahr 2019
- Berücksichtigung der neuesten Informationen zum Gemeindefinanzausgleich 2020 und den erwarteten Hebesätzen zur Kreisumlage und zur Mehrbelastung Jugendamt
- Anwendung der Orientierungsdaten 2020 – 2023
- Berücksichtigung zwischenzeitlich gefasster Ratsbeschlüsse
- sonstige mögliche – auch zeitliche - Abweichungen

Innerhalb der mittelfristigen Ergebnisplanung ergeben sich vor allem Abweichungen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, der im Planungszeitraum aufgrund der neuesten Steuerschätzungen um rd. 500 T€ nach unten korrigiert werden musste.

Durch die derzeit zu erwartenden höheren Umsatzsteueranteile und Gewerbesteuererträge von rd. 300 T€ konnte diese Verschlechterung teilweise kompensiert werden.

Weitere Verluste sind nach der Modellrechnung zum GFG 2020 auch bei den Schlüsselzuweisungen in Höhe von jährlich rd. 200 T€ zu erwarten. Bei der Veräußerung der Baugrundstücke im „Heineland“ konnten die „Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken“ in den Jahren 2021 – 2023 konkretisiert werden, sodass hier jährlich mit Mehrerträgen in Höhe von ca. 200 T€ zu rechnen ist.

Die sich nach derzeitigem Stand bei der allgemeinen Kreisumlage ergebenden Verbesserungen in Höhe von rd. 500 T€ werden durch enorme Mehraufwendungen bei der Mehrbelastung Jugendamt und z. T. durch die beschlossene höhere Bezuschussung des „Offenen Ganztages“ an den beiden Grundschulen in den Jahren 2021 und 2022 nahezu komplett aufgezehrt.

Durch die Entscheidung zur Tötung einer weiteren Finanzanlage in Höhe von 1 Mio. € zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 wird sich das Finanzergebnis (Zeile 21) in 2021 und 2022 um rd. 45 T€ verbessern; durch die eingepplanten Kreditaufnahmen und die dadurch bedingten Zinsaufwände im Haushaltsjahr 2023 verschlechtert sich dieses Finanzergebnis um 15 T€. Letztendlich reduzieren sich die geplanten Überschüsse der

Jahre 2021 und 2022 um 65 T€ bzw. 125 T€; das Jahresergebnis 2023 verbessert sich nach der Fortschreibung in unerheblichem Umfang um rd. 16 T€.

Diese Änderungen innerhalb der Ergebnisplanung sind auch bei der korrespondierenden Finanzplanung aufgenommen worden.

Für die Planungsjahre 2021 – 2023 sind vorsorglich aufgrund der vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 12. November 2019 beschlossenen „Eckpunkte zur strategischen Ausrichtung im Handlungsfeld WOHNEN“ und des noch ausstehenden „Baulandmanagements“ zwischen 1,5 und 2,3 Mio. € jährlich für den Erwerb von Grundstücken sowie weitere 500 T€ für Erschließungsmaßnahmen in neuen Baugebieten in Ansatz gebracht worden. Die bei den Baumaßnahmen ausgewiesenen Erhöhungen resultieren jedoch überwiegend aus der noch ungeklärten Bädersituation. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass im Jahr 2020 voraussichtlich lediglich Planungskosten anfallen und die Ausfinanzierung einer evtl. Bäderinvestition erst ab dem Haushaltsjahr 2021 realistisch ist. Insgesamt ist im Planungszeitraum ein geschätztes Investitionsvolumen von rd. 8 Mio. € hierfür angesetzt worden. Die oben bereits erwähnte neue Finanzanlage in Höhe von 1 Mio. € ist nunmehr im Jahr 2021 einzuplanen.

Zur Umsetzung des dringend notwendigen Projektes „Baulandmanagement/Gemeindeentwicklung“ mit nunmehr eingeplanten Finanzmitteln in Höhe von insgesamt knapp 6,7 Mio. € sind in den Jahren 2022 und 2023 jährliche Kreditaufnahmen in Höhe von 3 Mio. € vorgesehen.

Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass sich weitere noch nicht kalkulierbare Veränderungen und Verschiebungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Budgets ausgleichen. Der „Anfangsbestand an Finanzmitteln“ wird sich gegenüber der Festsetzung im Doppelhaushalt zum 1. Januar 2021 nach jetziger Einschätzung um 4 Mio. € erhöhen. Unter Berücksichtigung all dieser Prämissen wird sich der Bestand an liquiden Mitteln dennoch am Ende des Planungszeitraumes per Saldo – trotz der Kreditaufnahmen – um rd. 650 T€ verringern.

Gemäß § 9 Abs. 3 KomHVO liegt dieser Fortschreibung auch der letzte beschlossene Wirtschaftsplan 2018 - 2022 sowie der beschlossene Jahresabschluss 2018 der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH jedem Ausschussmitglied vor.

Kämmerin Schrievers beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder Mankau und Wahlenberg.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zustimmend zur Kenntnis.

Herr Müller vom Amt für Schulen, Jugend und Familie des Kreises Viersen hat in der Sitzung des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten am 12. September 2019 berichtet, dass aufgrund der fehlenden Betreuungsplätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht Maßnahmen notwendig werden. Eine der seinerzeit für den Ortsteil Elmpt genannten Maßnahmen ist die Einrichtung einer „Übergangsgruppe“, die bis zur Fertigstellung der Kindertageseinrichtung an der Alten Zollstraße einen Teil des Bedarfs decken soll.

Am 19. November 2019 hat mit Vertretern des Landesjugendamtes, des Amtes für Schulen, Jugend und Familien des Kreises Viersen, des AWO Kreisverbandes Viersen e. V. und der Verwaltung eine Besichtigung des Bürgerhauses stattgefunden, um festzustellen, ob die Räumlichkeiten dieses Gebäudes grundsätzlich für die Unterbringung einer „Übergangsgruppe“ in Frage kommen. Die Räume im Erdgeschoss wären für die Einrichtung einer „Übergangsgruppe“ geeignet. Es sind jedoch noch weitere Abstimmungsgespräche bzgl. Brandschutz, Unfallverhütung und hygienischer Anforderungen zu führen.

Der AWO Kreisverband Viersen e. V. wäre bereit, die Trägerschaft für die „Übergangsgruppe“ zu übernehmen, sofern die Gemeinde Niederkrüchten ihm den Trägeranteil an den Betriebskosten erstatten würde.

Herr Schippers führt aus, im Ortsteil Elmpt bestehe ein Bedarf von etwa 40 Plätzen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht. Er sagt, dass zwingend Räume für ca. 20 Kindergartenplätze hergerichtet werden müssten. Die übrigen Plätze sollten unterjährig besetzt und durch Überbelegungen in den jeweiligen Gruppen der AWO-Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden.

Ausschussmitglied Wahlenberg regt an, die Angelegenheit im Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten zu behandeln.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis mit der Maßgabe, dass weitere Beratungen im Fachausschuss erfolgen sollten.

- 12) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) 1367-2014/2020

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH (EGE) als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Es liegen keine Mitteilungen vor.

- 13) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen 1369-2014/2020

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Es liegen keine Mitteilungen vor.

- 14) Mitteilungen des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

Dieser Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

1. Entwurf des Gleichstellungsplans 2020 - 2025
2. Entwurf der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten
3. Entwurf der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten
4. Entwurf der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung

5. Entwurf der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
6. Power-Point-Präsentation Speed-Dating für Vereine

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Bonus
Schriftführer